Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Neufassung der Verbandssatzung:

#### § 1 Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.
- 3) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landsberg am Lech.

### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Penzing, Pürgen, Schwisting und Weil.

#### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

### § 4 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder mit Trinkwasser zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen, ausgenommen die Ortsnetze der Verbandsmitglieder, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder beginnen am Zählerschacht und enden am Schieberschacht der Verbandsleitungen.
- Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Nichtmitglieder ist dem Zweckverband gestattet, soweit die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## § 5 Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Verbandsmitgliedern

- 1) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Wasserversorgung, soweit diese Aufgabe nach § 4 Abs. 1 dem Zweckverband obliegt.
- 2) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials und dergleichen, sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume

und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

- 3) Erweiterungen von Ortsnetzen durch die Verbandsmitglieder bedürfen der Anhörung des Zweckverbandes.
- 4) Verbandsmitglieder sind in ihrem Gebiet verpflichtet:
  - a) für den Schutz und die Sicherung der Anlagen einschließlich der Sicherung des Wassers vor Verunreinigung zu sorgen,
  - b) die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten,
  - c) allgemeine oder von dem Verbandsvorsitzenden erlassene Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezugs, insbesondere bei Wasserklammen, durchzuführen und zu überwachen,
  - d) Schäden an den Wasserversorgungsanlagen sofort dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

### § 6 Verbandsorgane

- 1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von
  - a) der Verbandsversammlung §§ 7 11),
  - b) dem Verbandsausschuss (§§ 12 15),
  - c) dem Verbandsvorsitzenden (§§ 16 17),
  - d) dem Prüfungsausschuss (§ 23).
- 2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 KommZG.
- 3) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung fest.

# § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister und einen weiteren Vertreter (Verbandsrat) vertreten. Betrug die Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes in dem der allgemeinen Kommunalwahl vorangegangenen Jahr mehr als 1.000 Einwohner, dann ist pro angefangene weitere 1.000 Einwohner jeweils ein weiterer Vertreter (Verbandsrat) zu entsenden.
- 2) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestellen; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Vertreter (Verbandsräte) sowie deren Stellvertreter werden durch Beschluss des Gemeinderates der Verbandsmitglieder

- bestellt. Im Falle der Verhinderung des 1. Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und dessen Stellvertreters können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (Art. 31 Abs. 2 KommZG).
- 3) Die Amtszeit der Verbandsräte und Ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluss des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu wiederrufen. Die Verbandsräte und Ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

# § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können Sachverständige sowie der Kassenverwalter, Schriftführer oder Wasserwart beigezogen werden; ihnen kann der Verbandsvorsitzende das Wort erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen. Jeder Verbandsrat, auch der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die

- Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 4) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgetzes) oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der Anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Erhebt die nächstfolgende Verbandsversammlung keine Einwände, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- 6) Der Verbandsvorsitzende hat eine Abschrift der Niederschrift (Abs. 5) den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und – soweit erforderlich – der zuständigen Fachbehörde zu übersenden.

# § 10 Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 9 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- 2) § 9 Abs. 5 und 6 gelten für die Wahlergebnisse entsprechend.

### § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbstständig entscheidet. Die Verbandsversammlung nimmt ferner die Aufgaben des Werkausschusses wahr.
- 2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können weder auf den Verbandsausschuss noch auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
  - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den

- Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.
- 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter; die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Feststellung von Entschädigungen,
- 7. Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
- 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- 11. Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verbindlichkeiten von mehr als 5.000 € entstehen.
- 12. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen,
- 13. die Abgabe von Wasser an Dritte, die keine Verbandsmitglieder sind sowie die Festsetzung der Gebühren dafür,
- 14. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Anlagen.
- 3) Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten an sich zu ziehen, für die nach dieser Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

# § 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss ist ein beständiger Ausschuss. Er setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den jeweiligen 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder zusammen. Für die Vertretung gilt Art. 31 Abs. 3 KommZG entsprechend.
- 2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden hat das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

### § 13 Einberufung des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Zu den Ausschusssitzungen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzt werden. Die Aufsichtsbehörde ist gleichzeitig zu verständigen.

- 2) Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 14 Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Beschlussfassung in dem Verbandsausschuss gilt § 9 entsprechend.

### § 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die nach dieser Satzung weder der Verbandsversammlung (§ 11) noch dem Verbandsvorsitzenden (§ 17) vorbehalten sind oder die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- 2) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
  - 1. die Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes
  - 2. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes
  - 3. die Erteilung der allgemeinen Dienstanweisung für die Dienstkräfte
  - 4. die rechtsverbindliche Aufnahme von Einzeldarlehen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag, soweit hierzu keine Einzelgenehmigung nach Art. 71 Abs. 4 GO erforderlich ist
  - 5. die Stundung von Gebühren und Umlagen
  - 6. die Vergabe von Einzelaufträgen von über 5.000 € bis 10.000 €
  - 7. Die Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verbindlichkeiten von über 2.500 € bis 5.000 € entstehen.

## § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 10). Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

# § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und

führt in ihnen den Vorsitz. Er nimmt ferner die Aufgaben der Werkleitung wahr.

- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge bis 5.000 €, soweit sie für den laufenden Betrieb notwendig sind. Er ist für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehen Verbindlichkeiten entstehen, bis 2.500 €, zuständig.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit, können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

#### § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- 1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt Dienstkräfte zu beschäftigen.
- 2) Die Befugnis, Arbeitnehmer einzustellen, höherzugruppieren und ihnen zu kündigen, kann die Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss übertragen.
- 3) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- 4) Die Verbandsversammlung bestellt zur Führung der Kassengeschäfte des Verbandes einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter.
- 5) Der Kassenverwalter erhält eine von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzusetzende Vergütung.

### § 19 Willenserklärungen und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

### § 20 Deckung des Aufwands

1) Der Verband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

- 2) Die Mittel für die anderweitig nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsdienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt sind von den Verbandsmitgliedern durch Betriebsumlage aufzubringen. Diese Umlagen werden nach dem Wasserverbrauch der Verbandmitglieder (ab Gemeindezähler) für das dem Haushaltsjahr vorvorangegangene Kalenderjahr und nach dem alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegten cbm-Preis bemessen. Sie sind vierteljährlich jeweils am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November des Kalenderjahres fällig. Übersteigen die Umlagen den Bedarf, so ist der Mehrbetrag nach Ablauf des Haushaltsjahres den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der geleisteten Umlagen zurückzuerstatten. Fehlbeträge werden durch einen Nachschuss, der nach Satz 2 zu bemessen ist, gedeckt.
- 3) Soweit die Ausgaben für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes nicht durch Zuschüsse und Kredite abgedeckt werden können, sind die erforderlichen Mittel durch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder aufzubringen. Die Höhe der Investitionsumlagen wird alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und ist nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs (ab Gemeindezähler) in den letzten 5 Jahren der Verbandsmitglieder im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes (§ 3) zu bemessen. Die Investitionsumlagen sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
  Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- 4) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für den Zinsdienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt sind von den Verbandsmitgliedern durch eine Umlage aufzubringen. Die Höhe der Schuldendienstumlagen wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und ist nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs (ab Gemeindezähler) in den letzten 5 Jahren der Verbandsmitglieder im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes (§ 3) zu bemessen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 21 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Soweit das KommZG nicht etwas anderes vorschreibt, finden für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die einschlägigen Vorschriften für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden i. V. m. der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik – KommHV-Kameralistik) Anwendung.

### § 22 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres den vom Verbandsausschuss aufgestellten Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der Verbandsversammlung, in der die Haushaltsberatung erfolgt den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

### § 23 Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- 2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Verbandsversammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. §§ 13 und 14 dieser Verbandssatzung gelten entsprechend.
- 3) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung statt.

### § 24 Änderung der Verbandssatzung

- 1) Die Änderung der Verbandssatzung, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende zulässig.
- 2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Beteiligten haben dann innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- 3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 25 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 26 Abwicklung

- 1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- 2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- 3) Der Abwickler beendigt die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- 4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel für die Investitionsumlage (§ 20 Abs. 3) im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- 4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

# § 27 Verkauf von Anlagen und Grundstücke

Findet ein Verkauf von Anlagen und Grundstücken statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel für die Investitionsumlage (§ 20 Abs. 3) im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

### § 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung aufliegt.
- 3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landsberg am Lech amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder

sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

### § 29 Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### § 30 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft
- Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe vom 10. Juni 1981 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. November 2010 außer Kraft.

Stoffen, den 21.12.2017 Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe

Lechler

Verbandsvorsitzender

le hu